

Aufteilung der CO2-Kosten zwischen Vermieter und Mietern

Musterstraße 12, 21079 Hamburg · Abrechnungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 ·
Wohnfläche 600,0 m²

Einstufung: 40,2 kg CO₂/m² und Jahr → Stufe „37 bis < 42 kg CO₂/m²/a“

Anteil Vermieter: 60 % = **946,63 €**

Anteil Mieter (gesamt): 40 % = **631,08 €**

Basis: CO₂-Kosten 1.577,71 € (brutto, wie auf der Rechnung ausgewiesen)

Rechenweg

CO ₂ -Ausstoß	120.000 kWh × 0,20088 kg CO ₂ /kWh = 24.105,6 kg CO ₂ (Angaben aus der Brennstoff-/Wärmerechnung, § 3 CO ₂ KostAufG)
Spezifischer CO ₂ -Ausstoß	24.105,6 kg CO ₂ : 600,0 m ² Wohnfläche = 40,1760 kg CO ₂ /m ² → gerundet auf eine Nachkommastelle (§ 5 Abs. 1 Satz 3): 40,2 kg CO ₂ /m ²
Abrechnungszeitraum	01.01.2025 bis 31.12.2025 (365 Tage)
Stufe (Anlage zu §§ 5-7)	37 bis < 42 kg CO ₂ /m ² /a → Vermieter 60 %, Mieter 40 %
Aufteilung	CO ₂ -Kosten 1.577,71 € × 60 % = 946,63 € Vermieter; 1.577,71 € – 946,63 € = 631,08 € Mieter (gesamt)

Verteilung auf die einzelnen Mieter

Der Mieteranteil von 631,08 € wird nach demselben Schlüssel auf die Wohnungen verteilt wie die Heiz- und Warmwasserkosten, also nach Ihrer Vereinbarung auf Grundlage der §§ 6 bis 10 der Heizkostenverordnung (z. B. 70 % nach Verbrauch, 30 % nach Fläche) (§ 7 Abs. 1 CO₂KostAufG). Der Vermieteranteil von 946,63 € darf nicht umgelegt werden (§ 6 Abs. 1).

Pflichtangaben für die Heizkostenabrechnung (§ 7 Abs. 3)

In der Heizkostenabrechnung müssen der auf den Mieter entfallende Anteil an den CO₂-Kosten, die Einstufung des Gebäudes und die Berechnungsgrundlagen ausgewiesen werden. Fehlen sie, darf der Mieter seinen Anteil an den Heizkosten um 3 % kürzen (§ 7 Abs. 4). Textbaustein zum Übernehmen:

CO₂-Kostenaufteilung nach dem Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz für den Abrechnungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025: CO₂-Ausstoß des Gebäudes 24.105,6 kg CO₂ bei 600,0 m² Wohnfläche = 40,2 kg CO₂/m² und Jahr. Einstufung: 37 bis < 42 kg CO₂/m²/a. CO₂-Kosten gesamt 1.577,71 € (brutto). Davon trägt der Vermieter 60 % (946,63 €), auf die Mieter entfallen 40 % (631,08 €). Ihr Anteil daran richtet sich nach dem Verteilerschlüssel der Heizkostenabrechnung.

Fristen

Die Betriebskostenabrechnung muss dem Mieter spätestens zwölf Monate nach Ende des Abrechnungszeitraums zugehen (§ 556 Abs. 3 BGB). Für den Abrechnungszeitraum 2025 (Kalenderjahr) ist das der **31.12.2026**. Danach sind Nachforderungen in der Regel ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat die Verspätung nicht zu vertreten.

Ihre Angaben und Versionierung

Objekt	Musterstraße 12, 21079 Hamburg
CO ₂ -Ausstoß	24.105,6 kg
Wohnfläche	600,0 m ²
CO ₂ -Kosten	1.577,71 € (brutto)

§ 9 Beschränkungen	keine
Bericht	Beispiel · Rechenlogik v1.0 · erstellt am 13.10.2026 um 23:07 Uhr
Prüfsumme	SHA-256 652f0732dd6ac3f698d140e8f2cae356...3577c184
Rechtsgrundlage	Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO2KostAufG) §§ 5–7, 9, 11 und Anlage (Stufenmodell), Fassung laut gesetz-im-internet.de, abgerufen 13.10.2026

Geltungsbereich: Wohngebäude mit zentraler Versorgung durch den Vermieter, Abrechnungszeiträume ab 1.1.2023. Nicht abgedeckt: Nichtwohngebäude (§ 8), Selbstversorgung des Mieters mit Etagenheizung (§ 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2) und die ab 2028/2029 hinzukommenden Kosten nach § 5a/§ 5b.

Information, keine Rechtsberatung. Dieser Bericht ist eine automatisierte Berechnung nach Ihren Angaben. Er ersetzt keine rechtliche oder steuerliche Prüfung im Einzelfall. Bei Zweifeln wenden Sie sich an einen Grundeigentümerverschein, eine Steuerberaterin oder einen Anwalt. Anonyfox e. K., Zehntland 2d, 21079 Hamburg.